

Textilarbeiter-Zeitung

Organ des Zentralverbandes christlicher Textilarbeiter Deutschlands.

Schriftleitung: Düsseldorf 100, Tannenstr. 33. Fernruf 4423, Teleg.: Textilverband Düsseldorf.

Die "Textilarbeiter-Zeitung" erscheint jeden Samstag. Verbandsmitglieder erhalten die Zeitung unentgeltlich. Bestellungen durch die Post für den Monat 100,- Mark.

Vorschläge unseres Verbandes zur Ausgestaltung der Erwerbslosenfürsorge.

Am 24. Januar ds. Js. hat unsere Verbandsleitung dem Reichsarbeitsministerium nachfolgende Vorschläge zur Ausgestaltung der Erwerbslosenfürsorge zugehen lassen.

1. Arbeiterentlassungen müssen möglichst vermieden werden. Deshalb sollte erstrebt werden, die Unterstützung für die gänzlich Erwerbslosen wie auch für die Kurzarbeiter in den Betrieben zur Auszahlung zu bringen. Dieses System hat sich besonders in Augsburg eingebürgert und gut bewährt.

2. Unbedingt notwendig ist eine der Geldentwertung entsprechende Erhöhung der Erwerbslosenunterstützung auf das dritte Existenzminimum. Durch die gegenwärtig geltenden unzureichenden Sätze ist eine Existenzmöglichkeit der gänzlich Erwerbslosen nicht gegeben und wird auch die Unterstützung der Kurzarbeiter fast unmöglich gemacht.

3. Die Landeszentralbehörden sind anzuweisen, von der ihnen in § 9 Abs. 6 der Erwerbslosenfürsorge eingeräumten Befugnis Gebrauch zu machen, monats mit Zustimmung des Reichsarbeitsministeriums in Orten mit besonders hohen Lebenshaltungskosten die Erwerbslosenunterstützung auf die Höhe des Ortslohnes heraufzusetzen. Diese Bestimmungen müßten sofort Anwendung finden für die besetzten und Grenzgebiete.

Voraussetzung ist die Erhöhung der Ortslöhne auf das jeweilige Existenzminimum und die automatische Anpassung derselben an die jeweiligen Preisverhältnisse.

4. Die vorgesehene Karenzzeit von einer Woche muß beim Bezüge der Erwerbslosenunterstützung wenigstens für die Familienernährer in Fortfall kommen. Bei der heutigen Luerung und den unzureichenden Löhnen müßte die Arbeiterfamilie in der Regel nicht über die notwendigen Mittel, um auch nur eine Woche ohne Einkommen zu leben. Dabei ist ferner zu berücksichtigen, daß der Arbeitslosigkeit fast stets eine Periode der Kurzarbeit vorausgeht.

Wird eine Woche gearbeitet und die nächste Woche gefeiert, so muß diese letztere Woche als Unterstützungswoche gelten, ohne Aufrechnung mit der vorausgegangenen oder nachfolgenden Verdienstwoche.

5. Neben den Vermitteln ist den Erwerbslosen durch Gewährung von Zuschüssen zur Miete und für Heizmaterial zu helfen. Von den Unterstützungsätzen neben den Ernährungs- auch noch die Heizungskosten zu befreien, ist bei den heutigen Preisen gänzlich unmöglich. Um dem drückenden Notstand zu begegnen, sollte allen Erwerbslosen, die bereits drei Wochen Unterstützung beziehen, eine besondere Winterbeihilfe gewährt werden.

6. Die Karenzzeit zum Bezüge der Erwerbslosenunterstützung muß in Fortfall kommen, da bestimmt anzunehmen ist, daß eine größere Anzahl der Erwerbslosen länger als 13 Wochen ohne Arbeit bleibt.

7. Die Bestimmungen über die Aufrechnung des Lohnes der Familienangehörigen sind insofern zu ändern, als ein wesentlich geringerer Bruchteil des Lohnes in Anrechnung gebracht werden darf.

8. Die zur Durchführung der produktiven Erwerbslosenfürsorge berufenen Kommunen, Kommunalverbände, Länder sowie die Reichsstellen haben die erforderlichen Notstandsarbeiten rechtzeitig bereitzustellen und die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge so frühzeitig zu beantragen, daß die Inangriffnahme der Arbeit im Bedarfsfalle sofort erfolgen kann.

Da die Textilarbeiter sich erfahrungsgemäß für schwere Erd-, Bau- und sonstige Arbeiten im Freien wenig eignen, ist die Verlegung der produktiven Erwerbslosenunterstützung für die Textilindustrie in die Industrie zu erstreben. Zu dem Zwecke müssen geeigneten Zweigen der Textil- und Bekleidungsindustrie Reichskredite zur Verfügung gestellt werden. Soweit die Mittel der Erwerbslosenfürsorge hierfür nicht ausreichen, sollten insbesondere die Einnahmen aus der Zuschlagabgabe diesen Zwecken dienstbar gemacht werden. Darüber hinaus wären Mittel des Reichs, der Länder und der Kommunen bereitzustellen.

Die mit Hilfe dieser Kredite hergestellten Waren und Bekleidungsgegenstände müßten von den Unternehmern und soweit der Handel eingeschaltet wird, auch von diesen ohne Gewinn in erster Linie an Kommunen, gemeinnützige Organisationen und Institutionen zur Weiterveräußerung an Minderbemittelte abgegeben werden. Hierdurch wäre eine wesentliche Verbilligung der Textilerzeugnisse zu erzielen. Es sei auf das Beispiel Englands verwiesen, wo in der Nachkriegszeit durch eine großzügige Organisation und durch Kreditgewährung bestimmte Normalwaren zu wesentlich verbilligten Preisen hergestellt und in den Handel gebracht wurden. Die Organisationen der Industrie, des Handels und der Verbraucher müßten hierbei mitwirken.

9. Die mit der Vergabung von Aufträgen für die Textilindustrie betrauten Reichs-, Landes- und Kommunalbehörden (Bekleidungsämter und dergl.) sind anzuweisen, die für absehbare Zeit notwendigen Aufträge unverzüglich an die Industrie weiterzugeben, um auch dadurch den Beschäftigungsgrad nach Möglichkeit zu heben.

10. Der nach den preussischen Ausführungsbestimmungen vor der Zulassung zu Notstandsarbeiten erforderliche Bezug von Barunterstützung von mindestens zwei Wochen muß für bisherige Kurzarbeiter und besonders auch für erwerbslose Familienernährer befreit werden.

11. Kurzarbeiter sollen anstatt 50 nur höchstens 20 Prozent des Arbeitseinkommens in Anrechnung gebracht werden.

12. Kurzarbeiter, die Familienernährer sind, müßten auch dann zu Notstandsarbeiten zugelassen werden, wenn die Beschäftigung als Kurzarbeit durchschnittlich 24 Stunden in der Woche und weniger beträgt.

13. Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der mit Notstandsarbeiten beschäftigten Arbeiter sind unter Mitwirkung der gewerkschaftlichen Berufsorganisationen tariflich zu regeln.

14. Die schwierige politische Lage im alt- und neubesetzten Gebiet, sowie in den angrenzenden rheinisch-westfälischen Textilgebieten erfordert dringend die Einleitung einer großen wirksamen Hilfsaktion. Wenn aus bestimmten Gründen das Reich nicht aktiv eingreifen will, so müßten doch aus Mitteln des Reichs und der Industrie die notwendigen Gelder flüssig gemacht werden, um die schwere Notlage der Textilarbeiterfamilien weitestmöglich zu beheben. Zu diesem Zwecke wäre es erwünscht, wenn das Reichsarbeitsministerium unverzüglich die notwendigen Schritte unternehmen wollte, um Mittel flüssig zu machen und dieselben in geeigneter Weise den notleidenden Textilarbeiterfamilien zuzuführen.

Bei der gegenwärtigen Notlage kommt es auf eine schnelle Hilfe an, weshalb die Vorschläge unter Ziffer 2, 3, 4 und 11 als die dringlichsten zu betrachten und zu berücksichtigen sind.

Auf diese Eingabe erhielt die Verbandsleitung das nachfolgend abgedruckte vom 31. Januar 1923 datierte

Antwortschreiben des Reichsarbeitsministeriums:

Die zuständigen Ministerien des Reichs wenden dem Notstand in der Textilindustrie ihre besondere Aufmerksamkeit zu. Leider sind die Hilfsmittel mit denen das Reich diesem Notstande begegnen kann, bei der gegenwärtigen politischen und finanziellen Lage nur beschränkt. In diesem beschränkten Rahmen soll aber das Mögliche geschehen: Im einzelnen bemerke ich zu Ihren Vorschlägen das Folgende:

1. Auch ich stehe auf dem Standpunkt, daß Entlassungen von Arbeitskräften möglichst vermieden werden müssen. Die Kurzarbeiter-Unterstützung wird schon nach den geltenden Bestimmungen in den Betrieben ausgezahlt. Arbeitnehmer, die völlig arbeitslos werden, müssen allerdings zur Verfügung der Arbeitsnachweise stehen, wenn sie die Arbeitslosenunterstützung erhalten sollen.

2. Die Erwerbslosen-Unterstützung ist neuerdings durch Verordnung vom 27. Januar ds. Js. sehr wesentlich erhöht worden. Sie soll auch weiterhin fortlaufend der Geldentwertung angepaßt werden, soweit die finanziellen Verhältnisse der beteiligten öffentlichen Verbände und die Rücksichten auf die große Zahl anderer Fürsorgebedürftiger, denen ebenfalls aus öffentlichen Mitteln geholfen werden muß, es zulassen.

3. Die Entscheidung darüber, ob von der Befugnis des § 9 Abs. 6 Gebrauch zu machen ist, steht dem Preussischen Herrn Minister für Volkswohlfahrt zu. Ich habe ihn von Ihrer Forderung in Kenntnis gesetzt.

4. Die Wartezeit von einer Woche fällt für Personen fort, die unmittelbar vor Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit Kurzarbeit geleistet haben und deshalb Lohnrücklagen unterworfen waren. Sie wird daher für die weit überwiegende Zahl der Textilarbeiter gar nicht in Betracht kommen.

5. Für das besetzte Gebiet sind im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen bereits Mittel gegeben worden, aus denen den Erwerbslosen Leistungen über die Höchstsätze hinaus, insbesondere also auch Zuschüsse zur Miete und zum Heizmaterial gegeben werden können. Ob Entspringendes allgemein geschehen kann, wird zurzeit geprüft.

6. Ein Erlaß an die obersten Landesbehörden, nach dem die Dauer der Unterstützung für erwerbslose Textilarbeiter über 13 Wochen hinaus ausgedehnt wird, ist in Vorbereitung.

7. Auf eine Anrechnung des Lohnes der Familienangehörigen kann nicht verzichtet werden. Bei der bedrängten finanziellen Lage, in der das Reich, die Länder und die anderen öffentlichen Verbände sich befinden, muß verlangt werden, daß zunächst die Angehörigen einer Familie für den Unterhalt eines Erwerbslosen herangezogen werden, und nur, soweit sie nicht dazu in der Lage sind, können die öffentlichen Verbände ergänzend helfen.

8. Neue Bestimmungen zur produktiven Erwerbslosenunterstützung, die kürzlich ergangen sind, machen eine verstärkte Finanzierung von Notstandsarbeiten möglich. Es ist zu hoffen, daß die Gemeinden und Gemeindeverbände dadurch angeregt werden, Notstandsarbeiten in ausreichendem Umfange zur Verfügung zu stellen. Richtig ist allerdings, daß ein großer Teil der Textilarbeiter sich für die üblichen Notstandsarbeiten nicht eignen wird. Ich verhandle deshalb mit den anderen beteiligten Reichsministerien über die Frage, ob die Textilindustrie selbst durch die Notstandskredite und durch die Vermittlung von Aufträgen in gewissem Umfange in Gang gehalten werden kann. Ich hoffe, daß diese Verhandlungen in naher Zeit zu einem Ergebnis führen werden.

9. Ihren Wunsch zu Ziffer 9 habe ich an den Herrn Reichswirtschaftsminister weiter gegeben, der für eine Ein-

wirkung, wie Sie sie wünschen, zuständig ist. Er wird das Mögliche in diesem Sinne veranlassen.

10. Da es nicht möglich ist, Notstandsarbeiten für alle Erwerbslosen zur Verfügung zu stellen, muß versucht werden, sie in erster Linie denen zugänglich zu machen, die besonders darauf angewiesen sind. Das sind diejenigen Erwerbslosen, die nicht nur für eine ganz vorübergehende Zeit arbeitslos sind. Deshalb kann auf die Frist von zwei Wochen nicht wohl verzichtet werden.

11. Ob es möglich ist, Kurzarbeiter zu Notstandsarbeiten zuzulassen, wenn sie nur sehr beschränkte Zeit in Arbeit stehen, soll geprüft werden.

12. Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Arbeiter, die bei Notstandsarbeiten beschäftigt werden, fallen grundsätzlich unter die Tarife, soweit sie nicht aus dem besonderen Zweck der Notstandsarbeiten etwas Abweichendes ergibt. Diese Fragen sind schon vor längerer Zeit sehr eingehend mit den Spitzenverbänden der Gewerkschaften verhandelt und schließlich im Benehmen mit ihnen geregelt worden.

13. Auch ich bin der Auffassung, daß die Hilfsmittelnahmen in erster Linie der rheinisch-westfälischen Textilindustrie im alt- und neubesetzten sowie im angrenzenden Gebiet zugute kommen müssen und verhandle in diesem Sinne mit dem Herrn Reichswirtschaftsminister und dem Herrn Reichsminister der Finanzen. Letzterem habe ich bereits angeordnet, daß für die Erwerbslosen und für die Kurzarbeiter im besetzten Gebiet eine verstärkte Fürsorge geleistet wird. Die Mittel, welche die Industrie im unbesetzten Gebiet aufbringt, sollen bestimmungsgemäß den Arbeitnehmern zugute kommen, die bei der unmittelbaren Abwehr der französischen Gewalttaten arbeitslos wurden oder an Arbeitsverdienst einbüßen. Ob es möglich ist, sie darüber hinaus auch für die notleidenden Textilarbeiter nutzbar zu machen, soll geprüft werden.

Abschließend will ich noch erwähnen, daß ich zurzeit die ganzen Fragen der Arbeitslosigkeit und ihrer Bekämpfung sowie der Fürsorge für die Arbeitslosen mit den Spitzenverbänden der Gewerkschaften und mit den Parteien des Reichstages erörtere. Ich glaube annehmen zu dürfen, daß auch diese Erörterungen zu Ergebnissen führen werden, die Ihnen erwünscht sind.

Ich bitte Sie, Ihre Bezirke, die bei der Befragung am 24. ds. Mts. vertreten waren, von dem Inhalt dieses Schreibens in Kenntnis zu setzen.

Dem Deutschen Textilarbeiterverband habe ich meinerseits eine Abschrift mitgeteilt.

S. A. gez. Dr. D. Weigert.

Anpassung der Erwerbslosen-Unterstützungssätze an die Lebenshaltungskosten.

Mit der vorstehend abgedruckten Antwort des Reichsarbeitsministeriums gab sich die Verbandsleitung nachdrücklich aufzufrieden. Am 5. Februar ging nochmals an dieselbe Stelle eine Eingabe folgenden Inhalts:

Aus dem nebenbezeichneten Antwortschreiben auf unsere Eingabe vom 24. Januar 1923 haben wir ersehen, daß die zuständigen Ministerien des Reichs der Notlage der Textilarbeiter ihre besondere Aufmerksamkeit widmen. Leider ist die Notlage der ganz und teilweise Beschäftigten in der Textilindustrie von Tag zu Tag größer geworden. Von den Betriebseinsparungen und Stilllegungen werden immer mehr Textilarbeiter betroffen.

Das Lohnvermögen der Textilarbeiter war selbst im letzten Jahre der guten Beschäftigung gegenüber den hohen Lebenshaltungskosten ein durchaus unzureichendes, so daß besonders von Familienernährern keine Rücksichten für Krisenzeiten gemacht werden konnten. Durch die schon länger andauernden Betriebseinsparungen hat fast die gesamte Textilarbeiterschaft erhebliche Lohnentbüßen erlitten. Zahlreiche Betriebe sind nur noch an zwei Tagen der Woche beschäftigt. Die aus Anlaß der Ruhrbesetzung heraufbeschworenen Störungen unserer Wirtschaft haben weiterhin zu zahlreichen Entlassungen geführt. Den betroffenen Arbeitslosen und Kurzarbeitern muß durch ausreichende Unterstützung die Existenzmöglichkeit gesichert werden. Diese ist jedoch bei den zur Zeit geltenden Unterstützungssätzen nicht gegeben. Ab 29. Januar 1923 beträgt bekanntlich der Tageshöchstsatz der Erwerbslosenunterstützung für Ortsklasse A für über 21 Jahre alte männliche Arbeiter M. 22, der Familienzuschlag für den Ehegatten W. 30, für Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige M. 20. Diese Unterstützungen reichen nicht einmal zur Beschaffung von Brot und Kartoffeln. Eine sofortige Heraushebung der Unterstützungssätze auf das tatsächliche Existenzminimum ist dringend geboten.

Der Zentralvorstand des Zentralverbandes christlicher Textilarbeiter Deutschlands bittet deshalb den Herrn Minister dringend, seinen ganzen Einfluß geltend zu machen, daß die Unterstützungssätze den jeweiligen Lebenshaltungskosten stets angepaßt werden. Bei dem schnellen Wechsel der Preisgestaltung wäre folgendes Vorgehen empfehlenswert:

Die Oberversicherungsämter müssen Anweisung erhalten, die Ortslöhne fortgesetzt den Lebenshaltungskosten bezw. den Tariflohnsätzen für gewöhnliche Tagesarbeiter anzupassen. Nach § 9, Ziffer 5, jechter Absatz der Verordnung über Erwerbslosenunterstützung könnten alsdann die Landeszentralbehörden den mit der Erwerbslosenunterstützung betrauten untergeordneten Stellen die Erlaubnis erteilen, die Ortslohnsätze als Höchstunterstützungssätze zu gewähren.

Unsere Verbandsleitung muß als erste Maßnahme jedoch mit größtem Nachdruck eine wesentliche Heraushebung der

Erwerbslosenunterstützungsfälle erbitten, damit den Notleidenden schnell geholfen werden kann.

In derselben Angelegenheit wurde gleichfalls am 5. Februar durch unsere Verbandsleitung an den preussischen Minister für Volkswohlfahrt beantragt, die Erwerbslosenunterstützung allgemein auf die Höhe des Ortslohnes heraufzusetzen.

Der Ortslohn (ortsübliche Tagelohn) für gewöhnliche Tagelöhner geht sicher nicht über das jeweilige Existenzminimum hinaus, selbst wenn er fortgesetzt den geltenden Tariflohn für diese Arbeitergruppe angepaßt wird.

Regelung der Erwerbslosenunterstützung im besetzten Gebiet.

Zwischen den beteiligten Arbeitgebern und Arbeitnehmer-Organisationen des besetzten Gebietes ist es hinsichtlich der Regelung der Erwerbslosenunterstützung zu folgender Vereinbarung gekommen, die bereits am 12. Februar in Kraft getreten ist:

- 1. Entlassungen von Arbeitnehmern sind soweit als irgend möglich zu vermeiden. Soweit ein Betrieb aus eigenen Mitteln nicht mehr fortgeführt werden kann, können als Übergangsmaßnahme Arbeitstätige, die produktive Erwerbslosenunterstützung und Lohnversicherungen in Anspruch nehmen...

sehe. Darum müssen sie sich auch damit abfinden, wenn man sie als Nebenleiter der rechtlichen und politischen Selbstverwaltung betrachten und behandeln.

Ein Volk kann in Armut und Not herabsinken. Es wird aber nie verloren sein, solange es seine Ehre und Würde zu wahren weiß. Die Regierung, die an der Spitze des Reiches steht, hat den ersten Schritt getan.

Ueber Werktagarbeit und Bemühen, Ueber Selbstbesorgungen soll es glücken: Vaterland!

Berichte aus den Ortsgruppen.

Flüssdorf. Unsere Jahresgeneralversammlung fand am 17. Januar statt. Die Verhandlungen wurden in Abwesenheit des Obmannes, Kollegen D. Müller, von dessen Stellvertreter, Kollegen R. Buder, geleitet.

Bald 20 Mark kostet

ab Februar 1926 ein einzelnes Exemplar unseres Verbandsorgans. Um soviel Exemplare, als von einer Ortsgruppe zumiel bezogen werden, um soviel mal 20 M. wird der Verband geschädigt.

Zusammenfassung:

Zusiel zugehende Exemplaresofort der Verbandsleitung in Düsseldorf melden.

Großhörsen. Am Dienstag, den 16. Januar, hielt unsere Ortsgruppe ihre diesjährige Hauptversammlung ab, die sehr gut besucht war. Den Auftakt gab der Jahres- und Kasienbericht des Schriftführers und des Kassierers, Kollege Goldberg.

Langenbielau (Schlesien). Am 19. Januar hielt unsere Ortsgruppe ihre Generalversammlung im Evans. Vereinshaus ab. Nach dem Bericht der Revisoren wurde dem Kassierer Entlastung erteilt.

Besondere Bekanntmachungen.

Schlesienbezirk Düren.

Beurteilung der Verbandsbeiträge ab 5. Februar 1926.

- 1. Für Weber und Weberinnen, Reitenhütter, Sorbusen, Spinner, Schafwollspinner, Karbonarbeiter, Cocheier, Spinner, Fuder, Trecker und Karrenfahrer 600 M.

Table with 2 columns: Category and Amount. Includes categories like 'Bordurmerin, Anlagerin, Treckermerin, Straßenarbeiterin...' and amounts like 350 M., 250 M., 200 M., 150 M.

Alle anderen bisherigen Beitragsmarken fallen von dieser Woche ab fort. Es gelten nunmehr folgende Beiträge: 600 M., 550 M., 450 M., 350 M., 250 M., 200 M., 150 M.

Die Sekretariatsleitung.

Adressenänderungen.

Bezirk Bremen.

Blombacherbad: Borf. Alex. Bräutigam, Schenkenp. 25. Schmalenberg: Borf. Franz Sandmann, Unterm Jaggen. Wendenerhütte: Kass. Maria Schneider, Ottfingen, Kreis Dipe.

Bezirk Hannover.

Schönensen: Borf. Wilh. Habenicht, Schönensen/Hamm. Pyramont. Scherfede: Borf. H. Koch, Scherfede 204, Westf. Garbuza: Kass. J. Jürgens, Garbuza/Eibe, Wittwestr. 27. Helmstedt: Borf. Ernst Lehmann, Helmstedt/Braunschweig, Ebelhöfen 24.

Bezirk Bayern.

Wegscheid: Borf. Franz Hellauer, Wegscheid, Heindlmühle bei Passau; Kass. Joh. Schaubschläger, Wegscheid, Schabenhof bei Passau.

Bezirk Baden.

Willingen: Borf. Frau Melanie Weber, Gerberstraße 12. Württemberg. Badlsee: Kass. Fel. Elise Schmid, Badlsee Entenmoos 51.

Briefkasten.

H. E. Hannover. Trotz wiederholter Aufforderung hast Du bis jetzt noch kein Stück der neuen vom Gesamtverband herausgegebenen Broschüren bestellt.

H. S. in Sektendorf. Die Beitragszahlung ruht, wenn weibliche Mitglieder wegen Heirat oder wegen Eintritt in ein Dienstverhältnis aus dem Verbande ausscheiden, für die Zeit des Ausscheidens.

R. L. Augsburg und D. B. Marktschwab. So berechtigt man nur zwei Verlangen auch in, so kann ihm leider doch nicht entsprochen werden. Schon der beschränkte Raum der Verbandszeitung gestattet nicht eine Polemik dieser Art.

† Sterbetafel. †

Table with 3 columns: Name, Ort, Alter. Includes names like 'Winkel Josef', 'Stiermann Bernhard', 'Wegrich August'.

Inhaltsverzeichnis.

Artikel: Bericht über unsere Verbands zur Angelegenheit der Erwerbslosenunterstützung... - Einigkeit und Recht und Freiheit... - Berichte aus den Ortsgruppen: Flüssdorf, Großhörsen, Langenbielau (Schlesien), Besondere Bekanntmachungen, Briefkasten, Sterbetafel.

Für die Schriftleitung verantwortlich Gerhard Müller, Düsseldorf 100, Langenbielau 2.

Einigkeit und Recht und Freiheit...

Nur der äußerste Zwang der Verhältnisse kann die Deutschen zu der notwendigen Einheit zusammenzuführen, die ihrer inneren Natur widerstreitet.

Dieses Bismarckwort ist und bleibt einmal Wahrheit werden zu sollen. Vom Rhein bis zur Ostsee, vom Nordsee bis zur Nordsee, vom Vaterländischen Gefühle der Herzen aller wahrhaft deutschgeanteten Männer und Frauen.

Das bereits abgegriffene Wort von der nationalen Einheitsfront hat durch die Ereignisse im christlich-westlichen Industriegebiet wieder Inhalt und Wert bekommen. Das ganze Deutschland nimmt an dem Geiste, das über die erkrankte Seele des Westens herübergetragen ist, an der richtigen Anteil.

In der jählichen Randgebungen, sowohl im besetzten als im unbesetzten Deutschland offenbar sich der nationale Willen eines Volkes, das nun nicht länger seinen Gebrauch machen kann.